

Betriebssatzung

für die Gebäudewirtschaft der Gemeinde Rust

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EiBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rust am 28. Januar 2019 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wohnungswirtschaft der Gemeinde Rust wird ab dem 01.01.2019 unter der Bezeichnung „Gebäudewirtschaft der Gemeinde Rust“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb plant, baut, verwaltet, bewirtschaftet und vermietet die gemeindeeigenen Gebäude und Wohnungen sowie die angemieteten Wohnungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sowie für alle Zwecke im Rahmen der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung, insbesondere auch zur Daseinsvorsorge und Nahversorgung. Ein Rechtsanspruch erwächst daraus nicht.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 100.000,-- EUR festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Wohnungswirtschaft der Gemeinde Rust vom 09. Dezember 2002 außer Kraft.

Rust, den 29. Januar 2019

Kai-Achim Klare
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.